

Merkblatt zur Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens haben die Insolvenzgläubiger ihre Forderungen beim Insolvenzverwalter anzumelden. Fehlerhafte Anmeldungen können nur verzögert bearbeitet werden. Die Gläubiger sollten deshalb im eigenen Interesse die folgenden Hinweise und die Angaben auf dem Anmeldeformular sorgfältig beachten. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Insolvenzordnung, insbesondere aus den §§ 38-52, 174-186 InsO. Rechtsauskünfte zu Einzelfragen darf das Gericht nicht erteilen. Dies ist Sache der Rechtsanwälte, Notare, Rechtssekretäre und zugelassenen Rechtsbeistände.

FORDERUNGSANMELDUNG BEIM VERWALTER

Forderungen der Insolvenzgläubiger **sind beim Insolvenzverwalter schriftlich** anzumelden. Insolvenzgläubiger sind alle persönlichen Gläubiger, die einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Insolvenzschuldner haben (§ 38 InsO).

INHALT UND ANLAGEN DER ANMELDUNG

- Die Anmeldung sollte mit dem beigegeführten **Formblatt** verwendet werden, da frei formulierte Anmeldungen immer wieder zu Unklarheiten und Rückfragen führen.
- Bei der Bezeichnung des Gläubigers sind die gesetzlichen Vertretungsverhältnisse anzugeben (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstand) und zwar vollständig, jeweils mit vollem Vor- und Familiennamen.
- Bei der Anmeldung ist der Grund der Forderung anzugeben (z.B. Warenlieferung, Miete, Darlehen, Reparaturleistung, Arbeitsentgelt, Wechsel, Schadensersatz).

- Alle Forderungen sind in festen Beträgen in **EURO** geltend zu machen **und abschließend zu einer Gesamtsumme zusammenzufassen**.
- Zinsen können grundsätzlich nur für die Zeit bis zur Eröffnung des Verfahrens (Datum des Eröffnungsbeschlusses) angemeldet werden. **Sie sind unter Angabe von Zinssatz und Zeitraum auszurechnen und mit einem konkreten Betrag zu benennen**.
- Forderungen, die nicht auf Geld gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt ist, sind mit ihrem Schätzwert anzumelden.
- Forderungen in ausländischer Währung sind in **EURO** umzurechnen, und zwar nach dem Kurswert zur Zeit der Verfahrenseröffnung (§ 45 InsO).
- Der Anmeldung sind die Beweisurkunden und sonstigen Schriftstücke beizufügen, aus denen sich die Forderung ergibt. Bevollmächtigte von Gläubigern sollen der Anmeldung eine besondere Vollmacht für das Insolvenzverfahren beifügen.
- Die **Anmeldung und ihre Anlagen** sind jeweils in **zwei Exemplaren** einzureichen.

NACHTRÄGLICHE FORDERUNGSANMELDUNGEN

Forderungen, die erst nach Ablauf der gerichtlich festgelegten Anmeldefrist angemeldet werden, können unter Umständen ein zusätzliches Prüfungsverfahren erforderlich machen. Die Kosten der zusätzlichen Prüfung hat der säumige Gläubiger zu tragen (§ 177 Abs. 1 Satz 2 InsO).

FORDERUNGEN AUS UNERLAUBTEN HANDLUNGEN

Vorsätzlich begangene unerlaubte Handlungen des Schuldners bleiben nur dann von der Erteilung der Restschuldbefreiung unberührt, wenn der Gläubiger die entsprechende

Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes angemeldet hatte (§ 302 Nr. 1 InsO). Dabei sind die Tatsachen ausdrücklich anzugeben, aus denen sich nach Einschätzung des Gläubigers ergibt, dass hier eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung des Schuldners zu Grunde liegt. **Diese Regelung findet nur Anwendung bei natürlichen Personen, nicht hingegen bei juristischen Personen oder Personengesellschaften.**

NACHRANGIGE INSOLVENZGLÄUBIGER

Forderungen wie:

1. die seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufenden Zinsen der Forderungen der Insolvenzgläubiger;
2. die Kosten, die den einzelnen Insolvenzgläubigern durch ihre Teilnahme am Verfahren erwachsen;
3. Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten;
4. Forderungen auf eine unentgeltliche Leistung des Schuldners;
5. Forderungen auf Rückgewähr des kapitaleretzenden Darlehens eines Gesellschafters oder gleichgestellte Forderungen;
6. Forderungen, für die zwischen Gläubiger und Schuldner der Nachrang im Insolvenzverfahren vereinbart worden ist;

können als nachrangige Forderungen gem. § 39 InsO nur angemeldet werden, wenn das Gericht die Gläubiger ausdrücklich zur Anmeldung nachrangiger Forderungen aufgefordert hat (§ 174 Abs. 3 InsO). Bei ihrer Anmeldung ist auf den Nachrang hinzuweisen und die vom Gläubiger beanspruchte Rangstelle zu bezeichnen.

INFORMATION ÜBER DAS PRÜFUNGSERGEBNIS

Es besteht keine Pflicht für den Gläubiger, am Prüfungstermin teilzunehmen oder einen Vertreter zu entsenden.

Allerdings informiert das Gericht nach der Forderungsprüfung nur diejenigen Gläubiger, deren Forderungen ganz oder teilweise bestritten wurden. Diesen Gläubigern wird von Amts wegen ein Auszug aus der Insolvenztabelle erteilt.

Gläubiger, deren Forderungen weder vom Insolvenzverwalter noch von einem Insolvenzgläubiger bestritten worden sind, erhalten keine besondere Nachricht (§ 179 Abs. 3 InsO).

HINWEISE ZUR FORDERUNGS- ANMELDUNG ÜBER DAS INTERNET

Gläubiger, die über einen Internetzugang verfügen, können ihre Forderung über unsere Kanzlei-Homepage zur Insolvenztabelle anmelden. Diese Form der Anmeldung erleichtert den Verfahrensablauf und vermeidet mögliche Anmeldefehler.

Zur Forderungsanmeldung muss unsere Internet-Homepage www.RAe-voelpel.de aufgerufen werden. Hier existiert ein Link zum **Insolvenz-Gläubiger-Informationssystem (GIS)**. Nach dem „Klick“ auf diese Seite folgen Sie bitte den dortigen Anweisungen unter Verwendung Ihrer PIN-Nummer.

Nach der Anmeldung über das Internet müssen nur noch die entsprechenden Belege in zweifacher Ausfertigung an den Verwalter gesandt werden.

Auch Informationen über den jeweiligen Verfahrensstand und den Stand Ihrer angemeldeten Forderungen können Sie über das Insolvenz-Gläubiger-Informationssystem abrufen.